

## **2. Satzung zur Änderung der Hundersteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 16.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 Buchst. a-c der Hundesteuersatzung der Gemeinde Swisttal vom 24.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 werden wie folgt ersetzt:

#### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1)** Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a)** nur ein Hund gehalten wird 95,-- €
  - b)** zwei Hunde gehalten werden 130,-- € je Hund,
  - c)** drei oder mehr Hunde gehalten werden 150,-- € je Hund,
  - d)** ein sog. Kampfhund gehalten wird 1.000,--,
  - e)** zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden 1.200,-- je Hund.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundersteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

Für die vorstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 16.12.2015

(Petra Kalkbrenner)  
Bürgermeisterin